

Gemeinderat

## Merkblatt «Parkplatzbewirtschaftung Berneck einfach erklärt»

### Einleitung

Der Gemeinderat Berneck sieht die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Berneck vor. Die Regeln / Übersichten rund um die Parkplatzbewirtschaftung setzen sich aus folgenden Grundlagen zusammen:

- **Parkierungsreglement**
- **Parkplatzbewirtschaftungskonzept**
- **Objektblätter (Detaillierte Regelungen pro Parkplatz / -fläche)**
- **Übersichtsplan Parkplätze Bestand**
- **Gebührentarif (noch in Erarbeitung gemäss nachfolgend definierten Gebühren)**

Das vorliegende Merkblatt «Parkplatzbewirtschaftung einfach erklärt» enthält die relevanten Regelungen und Bestimmungen verständlich zusammengefasst. Ziel ist, dass die Bevölkerung nachvollziehen kann, wer wo parkieren darf, wann Gebühren anfallen, wer eine Parkkarte erhalten kann und welche Regeln an den einzelnen Standorten gelten. Die detaillierten Bestimmungen pro Parkplatz /-fläche sind in vorliegendem Merkblatt nicht enthalten, sie können dem Dokument «Objektblätter» entnommen werden.

### 1. Warum wird eine Parkplatzbewirtschaftung in Berneck eingeführt?

Die Gemeinde Berneck verfügt über rund 380 öffentlich zugängliche Parkplätze auf dem Gemeindegebiet (insbesondere Hirschenwiese, Lindenhausplatz, Schwimmbad Weier, blaue Zonen Neugass und Rathausplatz, Schulhäuser, Sportplatz Oberdorf, weisse Parkflächen an der Littenbachstrasse und im Wisliquartier). Ein grosser Teil dieser Parkieranlagen befindet sich an zentralen Standorten, bei öffentlichen Einrichtungen und Freizeitanlagen.

Der Gemeinderat hat bereits früher, u. a. im Zusammenhang mit der Abstimmung über das zweite Tiefgaragengeschoss im Hasler-Areal, kommuniziert, dass eine Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund unabhängig vom Ausgang der Abstimmung eingeführt wird. Nach der Ablehnung des Erwerbs des zweiten Tiefgaragengeschosses und unter Berücksichtigung der wegfallenden Parkkapazitäten im Dorfzentrum (insbesondere Alpha-Areal und Hasler-Areal) und des in Zukunft zusätzlich zur Verfügung stehenden Wohnraums erarbeitete die Gemeinde die vorliegenden Grundlagen für die Parkplatzbewirtschaftung. Ziel ist eine faire, nachvollziehbare und langfristig tragfähige Regelung für die Nutzung der öffentlichen Parkplätze in Berneck.

Ohne geeignete Steuerungsmassnahmen führt die zunehmende Wohnnutzung im Dorfkern voraussichtlich dazu, dass öffentliche Parkplätze vermehrt dauerhaft belegt werden. Die verfügbaren Parkierungsflächen für Besucherinnen und Besucher, Kundschaft, Vereine sowie die Bevölkerung werden dadurch eingeschränkt. Zusätzlich steigt die Wahrscheinlichkeit, dass vermehrt auf den Strassenflächen parkiert wird. Mit der Einführung der Parkplatzbewirtschaftung verfolgt der Gemeinderat die Ziele, die bedarfsgerechte Nutzung der vorhandenen Parkplätze zu gewährleisten, die Verfügbarkeit zu verbessern und eine angemessene Rotation sicherzustellen. Gleichzeitig sollen Dauerparkierungen auf öffentlichem Grund geordnet geregelt und die unterschiedlichen Bedürfnisse im Ortszentrum, bei öffentlichen Einrichtungen, in Siedlungsgebieten sowie in den Naherholungs- und Freizeitgebieten berücksichtigt werden.

Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt nicht flächendeckend nach einem einheitlichen System. Vielmehr werden die einzelnen Standorte entsprechend ihrer Lage und Nutzung unterschiedlich bewirtschaftet. Dabei wird unterschieden zwischen der monetären Bewirtschaftung mit Parkuhren sowie Parkkarten und der zeitlichen Bewirtschaftung in der blauen Zone und der Kurzzeit-Parkplätze beim Volg. Bei der Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlichem Grund handelt es sich um einen laufenden Prozess. Nach den ersten Erkenntnissen, werden allenfalls Optimierungs- und/oder Ergänzungsmassnahmen vorgenommen. So besteht z. B. in stark mit Fahrzeugen belegten Quartierstrassen zukünftig auch die Möglichkeit, die Parkierung mit weissen Parkfeldern weiter zu ordnen.

## 2. Auf welchen Parkplätzen / -flächen wird bewirtschaftet?

Von der Parkplatzbewirtschaftung betroffen ist das Abstellen von Motorfahrzeugen und Motorrädern sämtlicher Motor- und Antriebssysteme sowie Anhängern aller Art auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Berneck, auf:

- öffentlichen Strassenflächen (Laternenparkierung);
- öffentlichen Parkplätzen und -flächen;
- öffentlichen Parkgaragen und Parkhäusern der Gemeinde;
- öffentlichen Parkplätzen, an denen die Gemeinde ein Nutzungsrecht besitzt.

Nicht betroffen sind private Parkplätze ohne Nutzungsrecht der Gemeinde. Dazu gehören beispielsweise Parkplätze von Mehrfamilienhäusern, Unternehmen oder privaten Grundeigentümer\*innen. Die einzelnen Parkanlagen und -flächen sind – mit Ausnahme der Laternenparkierung – unter 3. (nachfolgend) aufgeführt.

## 3. Welche Parkplätze / -flächen sind betroffen?

- Hirschenwiese (Anzahl: 91)
- Blaue Zone Rathausplatz (Anzahl: 13)
- Blaue Zone Neugass (Anzahl: 11)
- Lindenhausplatz (Anzahl: 46)
- Zentrum im Städtli / Schaffnerhaus (Anzahl: 11)
- Volg Grünaustrasse (Anzahl: 7)
- Mehrzweckhalle Bünt (Anzahl: 6)
- Schulhaus Stäppli (Anzahl: 20)
- Schulhaus Bünt (Anzahl: 3)
- Kindergarten Wisli (Anzahl: 8)
- Kindergarten Schulstrasse (Anzahl: 3)
- Sportplatz Oberdorf (Anzahl: 18)
- Schützenhaus (Anzahl: 12)
- Schwimmbad Weier / Pumptrack (Anzahl: 112)
- Littenbachstrasse (Anzahl: 15)
- Weisse Parkfelder Wislistrasse (Anzahl: 9)

Ebenfalls von der Parkplatzbewirtschaftung erfasst wird die **Laternenparkierung (d. h. das Parken von Fahrzeugen und dergleichen auf öffentlichen Strassenflächen)**, die sich örtlich nicht bezeichnen und deren Anzahl sich nicht genau definieren lässt.

**4. Welche Bewirtschaftungsarten sind vorgesehen?**

**a) Blaue Zonen und zeitlich beschränkte Parkplätze**

Die blauen Zonen beim Rathausplatz und in der Neugass bleiben unverändert bestehen. Sie dienen weiterhin dem zeitlich beschränkten Parkieren und bleiben kostenlos. Die zulässige Parkdauer richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der blauen Zone. Neben der blauen Zone stehen ausserdem beim Volg (Grünaustrasse) zeitlich beschränkte, kostenlose Kundenparkplätze zur Verfügung. Die maximale Parkdauer beträgt 30 Minuten.

**b) Monetär bewirtschaftete Parkplätze und -flächen (Parkuhren und/oder Parkkarten)**

Bei den monetär bewirtschafteten Parkplätzen und -flächen wird unterschieden zwischen Parkplätzen und -flächen mit Parkuhren und solchen, für die Parkkarten ausgestellt werden können für das regelmässige und/oder längere Parkieren. Zu beachten gilt, dass auf einigen Parkplätzen, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden, auch die Möglichkeit besteht, Parkkarten für das längere oder regelmässige Parken zu beziehen. Die einzelnen Standorte (mit Parkuhren / mit Parkkarten) werden nachfolgend bezeichnet.

Bezeichnung / Name	Parkuhr	Parkkarten	Tariffkategorie Parkuhr*	Gebührenkategorie Parkkarte*
Hirschenwiese	x	x	«innerhalb Ortszentrum»	«innerhalb Parkuhrenbereich»
Lindenhauptplatz	x	x		
ZiS/Schaffnerhaus	x	x		
Mehrzweckhalle Bünt	x	x		
Schulhaus Stäppli	x	x		
Schulhaus Bünt	x	x		
Kindergarten Wisli	x	x		
Kindergarten Schulstrasse	x	x		
Sportplatz Oberdorf	x	x		
Schützenhaus		x	-	«ausserhalb Parkuhrenbereich»
Schwimmbad / Pumptrack	x		«ausserhalb Ortszentrum»	«innerhalb Parkuhrenbereich»
Littenbachstrasse	x		«ausserhalb Ortszentrum»	«innerhalb Parkuhrenbereich»
Wislistrasse Parkfelder		x	-	«ausserhalb Parkuhrenbereich»
Laternenparkierung (Quartierstrassen)		x	-	

\*Ausführungen zu den Tarif- und Gebührenkategorien siehe unter Kapitel 6.

**Parkplätze und -flächen mit Parkuhren**

Auf diesen Parkplätzen und -flächen wird nach Ablauf des kostenlosen Zeitfensters von 2 Stunden eine Gebühr erhoben. Für die Entrichtung der Gebühr sind bei den jeweiligen Standorten Parkuhren installiert.

**Parkplätze und -flächen mit Parkkarten**

Für Personen, die ihr Fahrzeug regelmässig und/oder länger auf diesen Parkplätzen und -flächen abstellen, ist eine Parkkarte zu beziehen, die zum Parken, an dem auf der Parkkarte bezeichneten Standort (ohne Bezeichnung / Berechtigung auf einen expliziten Parkplatz) berechtigt. Davon betroffen sind beispielweise Anwohnende ohne eigenen Parkplatz, Mitarbeitende etc. Wann für das Parkieren eine Parkkarte erforderlich ist beziehungsweise freiwillig bezogen werden kann, wird unter Ziffer 5 erläutert.

## 5. Wann fallen Gebühren an / wer ist gebührenpflichtig?

### a) Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren

Die davon betroffenen Parkplätze / -flächen sind weiter oben unter 4b bezeichnet.

Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren gilt eine Gratisparkdauer von 2 Stunden, danach fällt eine Gebühr an pro Stunde (bis 8 Stunden) oder pro Tag (bis 24 Stunden) – siehe 6.3.1 Parkgebühren und bewirtschaftete Parkierungsanlagen (Parkplatzbewirtschaftungskonzept) oder im vorliegenden Merkblatt in Kapitel 6. Die Gebührenpflicht gilt sieben Tage pro Woche während 24 Stunden pro Tag. Abweichende Regelungen können signalisiert werden. Massgebend sind immer die Schilder vor Ort und die Angaben auf den Parkuhren.

### b) Für Parkkarten auf dafür vorgesehenen Parkplätzen / -flächen

Die davon betroffenen Parkplätze / -flächen sind weiter oben unter 4b bezeichnet.

Eine Parkkarte für Dauerparkierende ist zu beziehen, wenn ein Fahrzeug während mindestens drei oder mehr Tagen pro Monat auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Dieser Tatbestand wird insbesondere bei der Laternenparkierung in den Quartieren (auf Strassenflächen) kontrolliert. Regelmässigen Besucher\*innen etc. steht es frei, auf mit Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen auf den Bezug einer Dauerparkkarte zu verzichten und stattdessen die ordentlichen Parkgebühren gemäss Parkuhren zu entrichten. Die ordentlichen Parkgebühren gemäss Parkuhren sind im Vergleich zu Dauerparkkarten teurer. Tageskarten sind nicht vorgesehen, da der Gebührentarif der Parkplätze mit Parkuhren preislich im Rahmen dessen liegt, was für die Tageskarte verlangt werden würde. Angeboten werden Wochen-, Monats- und Jahreskarten mit unterschiedlichen Parkzeiten: 6 – 20 Uhr / 6 – 24 Uhr / 0 – 24 Uhr.

### c) Gebührenpflichtige Personen / Rückerstattungen

Die Parkgebühren hat der/die Fahrzeughalter\*in oder Fahrzeugführer\*in, der/die das Fahrzeug wie ein/e Halter\*in nutzt, zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren besteht nicht, wenn die entsprechenden Parkplätze / -flächen durch Fahrzeuge besetzt oder aufgrund von Anlässen, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungseinflüssen und dergleichen nicht genutzt werden können.

## 6. Welche Gebühren/Tarife sind vorgesehen?

Der Gemeinderat einen Gebührentarif, in dem die Parkgebühren festgelegt sind. Die Gebühren bemessen sich insbesondere nach Standorten, Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

### a) Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren

Die davon betroffenen Parkplätze / -flächen sind weiter oben unter 4b bezeichnet.

Die Gebühren/Tarife für Parkplätze / -flächen mit Parkuhren betragen zwischen CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde. Die ersten zwei Parkstunden sind kostenlos, danach wird eine Gebühr pro Stunde (bis 8 Stunden) oder pro Tag (ab 8 Stunden bis 24 Stunden) erhoben. Dabei gelten unterschiedliche Tarife für die Parkplätze / -flächen im Ortszentrum und diese ausserhalb des Ortszentrums (siehe Aufstellung unter 4b – Tarif «innerhalb Ortszentrum» und «ausserhalb Ortszentrum»). Die Tarife, die der Gemeinderat vor Einführung in einem definitiven Gebührentarif fixiert, gestalten sich wie folgt:

Tarif Ortszentrum (0 – 24 Uhr)		Tarif ausserhalb Ortszentrum (0 – 24 Uhr)	
0 – 2 Stunden	GRATIS	0 – 2 Stunden	GRATIS
+ 1 Stunde (bis 8 Stunden)	CHF 0.90	+ 1 Stunde (bis 8 Stunden)	CHF 0.60
1 Tag*	CHF 5.40	1 Tag*	CHF 3.60

\*1 Tag gilt für 24 Stunden, danach beginnt der Abrechnungszeitraum neu.

**b) Für Parkkarten auf dafür vorgesehenen Parkplätzen / -flächen**

Die davon betroffenen Parkplätze / -flächen sind weiter oben unter 4b bezeichnet.

Der in Art. 5 des Parkierungsreglements statuierte Gebührenrahmen für Parkkarten für das Dauerparkieren gestaltet sich wie folgt:

Zeitraum	Preisrahmen in CHF	Bemerkungen
Pro Tag	5 – 15	Derzeit sind keine Tageskarten vorgesehen
Pro Woche	15 – 40	
Pro Monat	30 – 80	
Pro Jahr	300 – 800	

Je nach Lage der Parkierungsanlage können unterschiedlich teure Parkkarten für tagsüber à 14 Stunden bzw. 18 Stunden (Zielgruppe: Arbeitspendler\*innen) und für Parkkarten à 24 Stunden (Zielgruppe: Anwohner\*innen) abgegeben werden. Die Parkkarte ist nur auf der aufgeführten Anlage gültig. Die Gebühren, die der Gemeinderat vor Einführung in einem definitiven Gebührentarif fixiert, gestalten sich wie folgt:

**Wochenkarten**

Parkzeit	Standort	Preis in CHF
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	15
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	20
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	30
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	10
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	15
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	25

**Monatskarten**

Parkzeit	Standort	Preis in CHF
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	30
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	40
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	60
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	20
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	30
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	50

➔ Monatskarten werden nur für ganze Monate ausgestellt. Die Gebühr für eine ausgestellte Monatskarte wird bei vorzeitiger Rückgabe nicht zurückerstattet (Art. 14 Abs. 4 Parkierungsreglement).

**Jahreskarten**

Parkzeit	Standort	Preis in CHF
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	300
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	400
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen mit Parkuhren	600
6 – 20 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	200
6 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	300
0 – 24 Uhr	Auf Parkplätzen / -flächen ohne Parkuhren	500

➔ Jahresparkkarten werden jeweils auf den Anfang eines Monats ausgestellt. Die Gebühr wird für ein halbes oder ganzes Jahr erhoben. Die Gebühr für eine ausgestellte Jahresparkkarte wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Karte innerhalb der ersten Hälfte ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird.

Die Herausgabe von Tageskarten ist nicht vorgesehen. Der Gebührentarif der monetär bewirtschafteten Parkierungsanlagen liegt preislich im Rahmen dessen, was für die Tageskarte verlangt würde. Der administrative Aufwand für die Herausgabe von tageweisen Dauerparkkarten wird im Verhältnis als zu gross angesehen, sowohl für die Kund\*innen als auch für die Gemeinde.

## 7. Bestimmungen zur Parkkarte

### a) Definition

Eine Parkkarte für Dauerparkierende ist zu beziehen, wenn ein Fahrzeug während mindestens drei oder mehr Tagen pro Monat auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Dieser Tatbestand wird insbesondere bei der Laternenparkierung in den Quartieren (auf Strassenflächen) kontrolliert.

### b) Berechtigte Personen

Parkkarten können abgegeben werden an Anwohner\*innen und deren Besucher\*innen, Pendler\*innen, lokale Gewerbebetriebe, Handwerker\*innen, Spezialdienste, Pflegeorganisationen, Ärzte und Blaulichtorganisationen sowie Mitarbeitende der politischen Gemeinde Berneck. Die Bezugsberechtigung einer Parkkarte muss vor dem Bezug nachgewiesen werden. Die Definitionen der Berechtigten sind in Art. 9 – 13 des Parkierungsreglements statuiert.

### c) Spezialkarten

Anbieter\*innen von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, Ärzten und Blaulichtorganisationen, die auf dem Gemeindegebiet Dienstleistungen übernehmen/erbringen, sowie den Betriebs- und Unterhaltungsdiensten wird eine Spezialbewilligung gemäss Art. 12 Abs. 2 des Parkierungsreglements mit einer Spezial-Parkkarte erteilt. Diese ist auf sämtlichen Parkplätzen / -flächen gültig, jedoch nur während des Erbringens der vorgenannten Dienstleistungen.

### d) Anspruch / Herausgabe

Ein Anspruch auf eine Parkkarte besteht nicht. Parkkarten werden nur so lange abgegeben, als das Parkplatzangebot ausreichend ist. Die Verwaltung führt diesbezüglich eine entsprechende Liste pro Parkplatz / -fläche.

### e) Gültigkeit / Übertragbarkeit

Parkkarten werden auf maximal ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, sind nicht übertragbar und nur im Original gültig. Sie dürfen weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt oder verändert werden. Bei Wechselschildern muss das Original im jeweils genutzten Fahrzeug deponiert sein. Sie verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten oder garantierten Parkplatz. Sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhren oder dergleichen bedienen zu müssen bzw. auf die allgemeinen zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen. Parkkarten sind nur für den auf der Karte aufgeführten Zeitraum gültig. Eine neue Parkkarte kann frühestens einen Monat, spätestens 5 Arbeitstage vor Ablauf einer Wochen-, Monats- oder Jahresparkkarte beantragt werden. Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf, oder aber sobald eine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt ist. Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit oder auf Verlangen der Gemeinde zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

### f) Geltungsbereich

Tagesparkkarten werden derzeit keine ausgestellt. Werden solche zukünftig ausgestellt, gelten sie – mit Ausnahme von signalisierten Kurzzeitparkplätzen – auf sämtlichen Parkplätzen / -flächen des Gemeindegebiets. Das gleichzeitige Anbringen von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagesparkkarten ist nicht gestattet. Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für Zugfahrzeuge und Anhänger.

Monats- und Jahresparkkarten gelten nur auf den auf der Parkkarte aufgeführten Parkierungsanlagen bzw. Quartierstrassen, auf denen weisse Parkfelder angebracht sind oder aufgrund der Strassenbreite Parkieren am Strassenrand erlaubt ist. Anhängerzüge benötigen je eine separate Parkkarte für das Zugfahrzeug und den Anhänger. Die Parkkarten sind nur für den auf der Karte aufgeführten Zeitraum gültig.

#### **g) Einschränkungen**

Im öffentlichen Interesse, beispielsweise wo ausreichende Parkierungsmöglichkeiten für Anwohnende fehlen, kann die Abgabe von Bewilligungen für Wohngebiete auf dort Anwohnende und allenfalls deren Besucher\*innen eingeschränkt werden. Für schwere Motorwagen, Lieferwagen, Lastwagen, Anhänger aller Art sowie für Wohnmobile und Wohnwagen werden Parkbewilligungen für das dauernde oder tageweise Abstellen nur auf speziell bezeichneten Parkierungsanlagen erteilt. Derzeit sind keine Flächen für das dauernde oder tageweise Abstellen von schweren Motorwagen, Lieferwagen, Lastwagen und Anhängern aller Art sowie Wohnmobilen oder Wohnwagen vorgesehen.

#### **h) Bezug**

Sämtliche Parkkarten können bei der Gemeinderatskanzlei, Rathausplatz 1, 9442 Berneck, bezogen werden.

#### **i) Nachweis / Sichtbarkeit der Parkkarten für Kontrollen**

Die Parkkarten sind von aussen gut sicht- und lesbar hinter der Frontscheibe im Fahrzeug anzubringen. Nicht lesbare, heruntergefallene oder verdeckte Parkkarten gelten als ungültig und können bei der Kontrolle nicht berücksichtigt werden.

#### **j) Einzug / Nichterneuerung von Parkkarten**

Eine Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet, abgeändert oder kopiert wurde oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung anderweitig nicht beachtet wurden. Wird die Parkkarte entzogen, besteht für die restliche Laufzeit kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren. Strafrechtliche Sanktionen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **8. Sonderregelungen (Ausnahmebewilligungen, behördliche Anordnungen)**

Von den vorgenannten Bestimmungen vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen nach Art. 17 der Signalisationsverordnung. Abweichende behördliche Anordnungen sowie polizeiliche Anordnungen gemäss Art. 3 Abs. 6 Strassenverkehrsgesetz zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie z. B. bei Schneeräumungen, Veranstaltungen, Umleitungen, privaten Wohnungsumzügen usw. sind zu befolgen. Für den Zeitraum dieser Anordnung besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung an bereits geleisteten Parkgebühren oder Parkkarten.

### **9. Verschiedenes (Bezahlarten, Kontrollen, Sanktionen, Einnahmenverwendung)**

#### **a) Bezahlung der Parkgebühren**

Die Parkgebühren können an den Parkuhren mit Bargeld oder über die von der Gemeinde zugelassenen Mobile-Apps (ParkingPay, TWINT) bezahlt werden. Eine Bezahlung mit Debit- oder Kreditkarten ist nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat auf diese Zahlungsmöglichkeit aufgrund der anfallenden Kommissionsgebühren bewusst verzichtet.

#### **b) Kontrollen / Kontrollorgan**

Der Gemeinderat kann ein Kontrollorgan einsetzen. Dem Kontrollorgan obliegt die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkierungsanlagen sowie des öffentlichen Grundes und im Rahmen seiner / ihrer Kompetenzen das Ausstellen und die weitere Verarbeitung von Ordnungsbussen.

**c) Sanktionen / Verstösse**

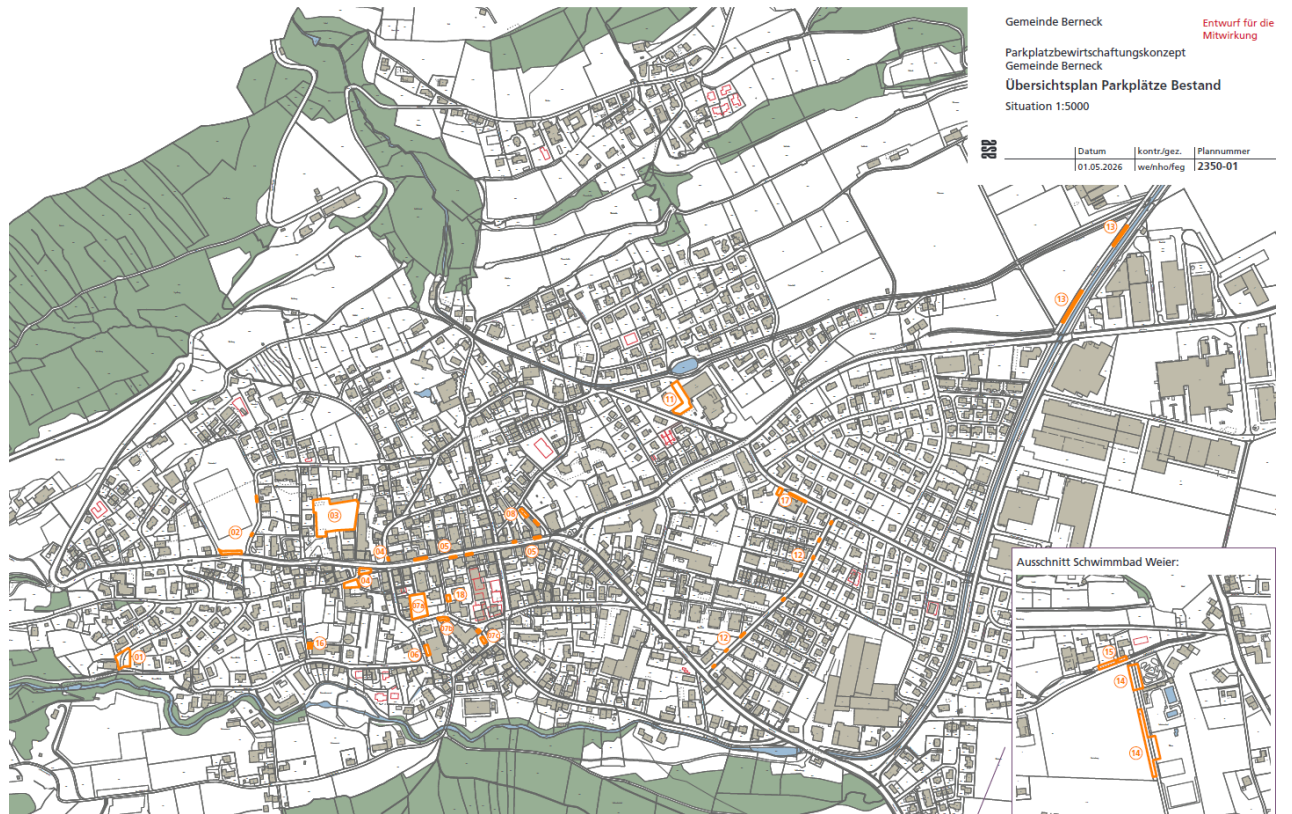
Verstösse gegen das Reglement werden geahndet. Sanktionen für Verstösse gegen die Parkplatzbewirtschaftung, insbesondere das Nichtentrichten von Parkgebühren, das Parkieren ohne gültige Parkkarte oder das Missachten signalisierten Parkierungsvorschriften, erfolgen in der Regel mit Ordnungsbussen. In schwerwiegenden oder besonderen Fällen bleiben weitergehende Massnahmen vorbehalten.

**d) Verwendung Einnahmen**

Die Einnahmen dienen in erster Linie der Finanzierung der Parkplatzbewirtschaftung (Infrastruktur, Bewirtschaftung und Kontrolle). Ein allfälliger Überschuss fliesst dem allgemeinen Gemeindehaushalt zu und wird für verwandte Aufgaben verwendet, beispielsweise: Strassen, Wege, Strassenraumgestaltung, Signalisationen etc.

**Übersichtsplan Parkplätze / -flächen auf Bernecker Gemeindegebiet**

Der nachfolgende Übersichtsplan ist Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen und ist – zusammen mit den in der Einleitung genannten Dokumenten – auf der Website der Gemeinde Berneck in Originalgrösse aufgeschaltet.



**Zusammenfassung**

Für die grosse Mehrheit der Bevölkerung ändert sich wenig. Wer öffentliche Parkplätze in Berneck gelegentlich oder nur kurz nutzt, kann zahlreiche Parkplätze weiterhin kostenlos nutzen. Gebühren oder Parkkarten sind hauptsächlich für Personen vorgesehen, die öffentliche Parkplätze regelmässig oder dauerhaft beanspruchen. Ziel der Parkplatzbewirtschaftung ist nicht die Erhebung von Gebühren, sondern eine faire und bedarfsgerechte Nutzung der vorhandenen Parkplätze sowie die langfristige Sicherstellung, dass die vorhandenen Parkplätze auch künftig für Besucher\*innen, Kundschaft, Vereine sowie die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die konkreten Regelungen unterscheiden sich je nach Standort, Nutzergruppe und Parkierungsdauer.